

# Ursula und Wilfried Stichmann-Stiftung



## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Ursula und Wilfried Stichmann-Stiftung mit **bis zu 300 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende oder Zustiftung“ enthalten.

**Für darüber hinausgehende Spenden/Zustiftungen** ist als Nachweis eine von der Ursula und Wilfried Stichmann-Stiftung ausgestellte individuelle Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen. Die Stiftung ist berechtigt für Spenden und Zustiftungen, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Die Ursula und Wilfried Stichmann-Stiftung ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soest, unter der StNr. 343/5752/0993 als ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Spende nur zur Förderung des Stiftungszwecks eingesetzt wird.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

**Ursula und Wilfried Stichmann-Stiftung**